

Tabak-Verbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.00 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Unterlate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 30 Pf. für die beschaltete Zeitung. Der Vertrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 48

Sonnabend, den 1. Dezember

1918

An unsere Mitglieder und Funktionäre.

Infolge des Wasserschlusses und der zu erfolgenden schleunigen Demobilisierung der Truppen fehlen auch unsere Kollegen zurück, um in der Heimat Lohn und Brot zu finden. Leider sind durch die Knappheit der Rohstoffmaterien in unserem Gewerbe die Verhältnisse recht ungünstig und ist es nötig, unter Berücksichtigung dieses Umstandes gewisse Vereinbarungen mit den Fabrikanten über die Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen zu treffen. Diese Vereinbarungen werden sich insbesondere auf die Arbeitszeit und die Löhne erstrecken müssen. Wir können schon heute bekanntgeben, daß Verhandlungen dieser Art zwischen den Organisationen der Tabakarbeiter und den Fabrikanten im Gange sind, die in Kürze zum hoffentlich baldzeitig beendigenden Abschluß kommen werden.

Die Abmachungen werden in der Hauptfache auf der Seite der in voriger Nummer des Tabak-Arbeiter veröffentlichten Vereinbarungen der Unternehmerorganisation mit den Gewerkschaften liegen.

Wir bitten unsere Funktionäre, den Mitgliedern in diesem Sinne Aufklärung geben zu wollen. Eine Veröffentlichung der Vereinbarungen wird schnellstens erfolgen.

Zum Wiederaufbau der Tabak-Industrie.

Ein beschleunigter Wiederaufbau der deutschen Tabakindustrie ist vor allem im Interesse der Tabakarbeiter-Schaft nötig. Die vorhandenen Vorräte an Rohtabak sind bekanntlich so gering, daß zunächst noch keine Erhöhung des Kontingents zu erwarten ist, da aber besonders in Holländisch-Indien große Tabakvorräte liegen, dürfte sich Tabakhandel und Industrie bemühen, davon so bald wie möglich erhebliche Mengen hereinzuholen. Wie wir hören, sind die Bemühungen, für den Anlauf der Tabak-Industrie erforderlichen Auslandskredit zu gewinnen, nicht ohne Erfolg gewesen. Außerdem ist die Tonnagefrage insofern nicht so schwierig, als in den Häfen der holländischen Kolonien eine Reihe deutscher Schiffe seit Kriegsbeginn liegt. Voranschaltung zur Erlangung größerer Mengen Auslandstabak in einigen Monaten ist natürlich der Abschluß des Friedens und die Erhaltung geordneter Zustände in Deutschland. Es ist unter keinen Umständen zu rechnen, wenn in Deutschland keine geordnete Regierung besteht und alles durcheinander geht.

Erklärung.

Vorgetommene Fälle, in denen Arbeiter- und Soldatenräte Entscheidungen bezüglich Verarbeitung und Verteilung von Rohtabakten im Zigaretten-, Rauch-, Rau- und Schnupftabakgewerbe getroffen haben, geben uns Veranlassung zu der nachfolgenden Erklärung:

Unter Bezugnahme auf den von Ebert, Haase, Koeth unterzeichneten Aufruf an die A.- und S.-Räte vom 12. 11. 1918, wonach die bisherigen Beschlagnahmen von Rohstoffen zunächst bestehen bleiben und neue Beschlagnahmen durch die A.- und S.-Räte nicht stattfinden dürfen, weil sonst Verwirrungen unvermeidlich sind und die Arbeiter nicht arbeiten können, wird folgendes festgestellt:

Neue Vorräte von Rohtabaken sind im allergründigsten Falle erst nach Ablauf einer gereichten Frist nach dem Friedensschluß in Deutschland zu erwarten, weil sie in überseeischen Ländern lagern, und erst nach Wiederöffnung der Schiffsahrt nach Deutschland geschafft werden können; auch ist ihre Verladung nur möglich, wenn entsprechende Auslandskredite für ihre Bezahlung gesichert werden. Die im Lande befindlichen Vorräte reichen nur bei strengster Beachtung der unter dem 10. Oktober 1918 erlassenen Kontingentierungsvorschriften (Reichsgesetzblatt Seite 1283) bis zum nächsten Früh Sommer, dem ersten Termink, an dem überhaupt neue Vorräte zu erwarten sind. Sollen deshalb schwierigste Verhältnisse in der Tabakindustrie vermieden werden, so müssen alle beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich diesen Vorschriften unterordnen. Genaue Vereinbarungen über Arbeitszeit und Lohnverhältnisse — durch die die Beschäftigung einer möglichst großen Zahl von Leuten und namentlich die Wiedereinstellung von Kriegsteilnehmern aus dem Tabakgewerbe sowohl irgend angängig gesichert und die Fürsorge für solche Angehörige des Tabakgewerbes, welche trotz dieser Maßnahmen vorerst keine Arbeit finden können, in Ergänzung der staatlichen Erwerbslosenfürsorge geregelt wird — sind bereits zwischen Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisa-

sationen des Tabakgewerbes verhandelt worden und werden demnächst bekannt gemacht.

An alle Arbeiter- und Soldatenräte ergeht das dringende Eruchen, nicht durch lokale Maßnahmen, die das Gesamtinteresse der beteiligten Arbeiterkreise nur zu schädigen geeignet sind, einseitig einzutreten. Die Regelung der Rohstoffverteilung für das Zigaretten-, Rauch-, Rau- und Schnupftabakgewerbe muß, um Verwirrungen zu vermeiden, den bisher benutzten Stellen, nämlich den Deutschen Tabakhandels-Gesellschaften von 1916 m. b. H. Bremen und Mannheim vorecht überlassen bleiben. Es stehen jedoch unsere Tabakarbeiterverbände in dauernder Füllung mit der Geschäftsführung der beiden Gesellschaften und sie werden bei allen die Neubeschaffung von Rohstoffen und den Wiederaufbau des Gewerbes betreffenden Angelegenheiten mithören.

Wir fordern unsere sämtlichen Gauleiter und Vertrauensmänner auf, vorkommendenfalls im Sinne vorstehender Ausschreibungen zu wirken. Einige Beschwerden sind an den Revisions- und Beschwerdeausschuss der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft von 1916 m. b. H. Bremen zu richten, dessen Entscheidungen unter Mitwirkung der Tabakarbeiterverbände stattfinden.

Bremen, den 22. November 1918.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Zentralverband dtsch. Tabakarbeiter Deutschlands. Gewerbeverein (G.-D.) der Zigaretten- u. Tabakarbeiter. gez.: R. Dietemann.

Zu dieser Erklärung der drei Tabakarbeiterverbände sei folgendes bemerkt: Es ist mehrfach vorgekommen, daß sich, von örtlichen Gesichtspunkten beherrscht, Arbeiter- und Soldatenräte um die Verteilung der zur Verfügung stehenden Rohtabake bemühten. Auch sind Rohtabale beschlagnahmt und entgegen den Bestimmungen der für die Rohtabakverteilung maßgebenden Deutschen Tabakhandelsgesellschaft (Detag) verteilt worden. Es ist anzunehmen, daß die Arbeiter- und Soldatenräte meistens in Unkenntnis sind über die Menge des überhaupt zur Verfügung stehenden Rohtabaks und über die Notwendigkeit einer sorgfältigen und gerechten Verteilung derselben. Die Knappheit des Rohtabaks hat es bewirkt, daß in der ganzen Tabakindustrie die Erzeugung eingeschränkt werden mußte und zwar bis auf 20 Prozent herab, so daß bereits große Massen von Arbeitern und Arbeiterinnen entlassen werden mußten. Die Arbeiters- und Soldatenräte werden selbstverständlich nicht einen Teil der Arbeiter und Arbeiterinnen auf Kosten des anderen begünstigen wollen, selbst dann nicht, wenn es sich bei der Begünstigung um Arbeiter ihres Verhügungsbezirks handelt. Wie aber die Dinge bei der gegenwärtigen Rohtabakknappheit liegen, geschieht das, wenn in die geordnete Verteilungsweise örtlich eingegriffen wird.

Was z. B. in einem Orte den dortigen Betrieben oder

nur einem Betrieb über die nach dem allgemeinen

Verteilungsplan zustehende Menge zugeführt wird, müssen die Arbeiter in anderen Orten entbehren. Mag auch der

gute Wille, den Arbeitern eines Ortes Verständigung zu

verschaffen, bei den Eingrissen in den allgemeinen Ver-

teilungsplan maßgebend gewesen sein, so ist doch zu be-

denken, daß andererseits in anderen Orten und Betrieben

dadurch Entlassungen erfolgen müssen, oder, wenn die

Verteilungsration allgemein größer werden sollte, wird

der geringe Vorrat an Rohtabak soviel früher auf-

gebraucht und der Rest der Beschäftigten muß bald ent-

lassen werden. Die Tabakvorräte durch Zufuhr vom

Ausland usw. gegenwärtig zu ergänzen, ist bei dem

besten Willen in den nächsten Monaten noch nicht

möglich. Im übrigen sei bemerkt, daß in bezug auf die

Beschäftigung der Arbeiter und Arbeiterinnen im Tabak-

gewerbe die drei Tabakarbeiterverbände mit den maß-

gebenden Stellen zusammenarbeiten und daß vorläufige

Bezirksausschüsse bestehen, an die sich die Tabakarbeiter

in vermeintlich ungerechten Entlassungsfällen zu wenden

haben.

Die Funktionäre unseres Verbandes werden ersucht, vorkommendenfalls im Sinne obenstehender Erklärung zu wirken.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Ausführungsbestimmungen vom 10. und 27. Oktober 1916 zu der Verordnung über Rohtabak. Vom 8. November 1918.

Auf Grund des § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 1 der §§ 12, 13 der Verordnung über Rohtabak vom 10. Okt. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) bestimme ich:

I. Die §§ 27 und 28 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1200) erhalten folgende Fassung:

§ 27.

Der Preis für gegorenen deutschen Tabak aus dem Erntejahre 1918 bemisst sich nach folgenden Grundsätzen: Dem Ankaufspreise für 50 Kilogramm trockenen dachreifen Tabak müssen zugerechnet werden:

a) bis zu 4 M. für Einkaufskosten einschließlich der Maklergebühren.

b) bis zu 11 M. für Garungskosten mit Einschluß der Umsatzsteuer.

c) die von der Inlandsgesellschaft erhobenen Gebühren.

Hieraus werden unter Berücksichtigung eines Garungsverlustes von 25 v. H. die Einstandskosten für 50 kg gegorenen Tabak berechnet. Den Einstandskosten dürfen bis zu 6 v. H. als Entschädigung für Zinsverlust und bis zu 12,50 M. als Händlernugen hinzugerechnet werden.

Zu dem sich hierach ergebenden Gesamtbetrag dürfen Vertriebskosten bis zu 1½ v. H. zugeschlagen werden.

Der so ermittelte Verkaufspreis gilt bei Zahlung und Freilager bis zu einem Jahre. Bei Zielgewährung kann der Verkäufer ½ v. H. für jeden Monat, vom 30. Tage der Berechnung an, aufschlagen.

Verpackung kann vom Käufer gestellt oder vom Verkäufer mit 3,50 M. für jede angefangene 50 kg in Anrechnung gebracht werden.

Die unter a eingeschlossene Maklergebühr (0,75 M. für 50 kg Sandblatt oder anderen Tabak) darf nur in Ansatz gebracht werden, wenn sie tatsächlich bezahlt worden ist. Das gleiche gilt für Vertriebskosten (Abl. 4).

Bei Tabaken, die vor dem 15. März 1919 von einem Verarbeiter übernommen werden, ist der Garungsverlust nur mit 15 v. H. und die Entschädigung für Zinsverlust nur mit höchstens 3 v. H. einzuziegen.

§ 28.

Der Preis für verarbeitungsfreie Gruppen und für aufgetrocknete, nicht gegorene Seitentriebe (Geize) sowie Gipseltriebe (Köpfe) aus dem Erntejahre 1918 bemisst sich nach folgenden Grundsätzen:

Dem Ankaufspreise für 50 kg steueramtlich verwoogener Gruppen, Seitentriebe (Geize) und Gipseltriebe (Köpfe) dürfen zugerechnet werden:

a) bis zu 5 M. für Einkaufskosten, einschließlich der Maklergebühren,

b) die von der Inlandsgesellschaft erhobenen Gebühren,

c) bis zu 1,5 v. H. als Entschädigung für Zinsverlust.

Hieraus werden unter Berücksichtigung des Gewichtsverlustes nach erfolgter Verpackung am 15. Dezember die Einstandskosten des Händlers berechnet. Den Einstandskosten dürfen bis zu 12 M. für Verlesen, Behandeln und sonstige Unkosten mit Einschluß der Umsatzsteuer sowie bis zu 8 M. für 50 kg als Händlernugen hinzugerechnet werden.

Zu dem sich hierach ergebenden Gesamtbetrag dürfen Vertriebskosten bis zu 1½ v. H. zugeschlagen werden.

Der so ermittelte Verkaufspreis gilt bei Zahlung und sofortiger Abnahme. Bei Zielgewährung kann der Händler ½ v. H. für jeden Monat, vom 30. Tage der Berechnung an, aufschreiben.

Verpackung kann vom Käufer gestellt oder vom Verkäufer mit 3,50 M. für jede angefangene 50 kg in Anrechnung gebracht werden.

Die unter a eingeschlossene Maklergebühr für Gruppen, Seitentriebe (Geize) und Gipseltriebe (Köpfe) (1,50 M. für 50 kg) darf nur in Ansatz gebracht werden, wenn sie tatsächlich bezahlt worden ist. Das gleiche gilt für Vertriebskosten (Abl. 4).

II. § 13 der Ausführungsbestimmungen vom 10. Okt. 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1149) und §§ 28, 24 der Ausführungsbestimmungen vom 27. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1200) finden, soweit sie ihrem Inhalt nach auf inländischen Tabak der Ernte 1916 beschränkt sind, auf Tabak inländischer Ernte aus dem Erntejahre 1918 entsprechende Anwendung.

III. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Bekanntung in Kraft.

Berlin, den 8. November 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Stein.

Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Vom 13. November 1918.

Auf Grund des vorstehenden Erlasses des Rates der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Durchbildung (Durchbildungsamts) vom 12. November 1918 wird verordnet was folgt:

Bei unterstanzter von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel dazu freigegeben.

§ 2. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Kärtchen für Erwerbslosen zu erarbeiten, das sie nicht den Reichsbürokratien der Gemeindeverwaltung überliefern dürfen.

§ 3. Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden durch den Stadtkommunalausschussbehörde oder den ber. Leiters der Landeszentralbehörde hierzu bestimmte Behörde angehalten, die können die dazu notwendigen Anordnungen für Bezeichnung der Gemeinde treffen, sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im Falle ihrer Leistungsfähigkeit an auszulösen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.

§ 4. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverband werden von dem Stadtkommunalausschuss für die Erwerbslosenfürsorge dem Reich jede Mittel und von dem zuständigen Bundeskredit dem Ausdruck erzeigt. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann die leistungsfähigen Gemeinden oder einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbetriebe bewilligen. Soweit auf Grund der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914, betreffend Kriegsmobilisierung, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichsmittel für eine Erwerbslosenfürsorge bewilligt sind, verbleibt es bei diesen Bewilligungen.

§ 5. Zuständig für die Verordnung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnortes des Erwerbslosen oder der Gemeindeverband, in dessen Bezirk der Wohnort belegen ist. Kriegsbehörden sind unbedingt einer vorläufigen vorschreitenden Unterbringung in ihrem Aufenthaltsort in dem Orte zu unterstellen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben.

Berichten, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in dem früheren Wohnort zu unterstützen.

Freie Arbeit aus Reise in dem früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 6. Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 24 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 11, 12 nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des am Unterstützenden einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänzlicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart aufzugegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 7. Weibliche Berisonen sind nur zu unterschreiben, wenn sie mit Gewerbstätigkeit angewiesen sind.

Berisonen, deren frühere Einkommen erheblich gesunken, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.

§ 8. Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene gelegnete Arbeit auch außerhalb des Beruf- und Wohnortes momentan in dem früheren Beschäftigungsort und dem vor dem Kriege bewohnten Orte, sowie an geistiger Arbeitszeit, anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ordölicher Lohn geboten wird, die nachgewiesene Arbeit die Gesundheit nicht schädigt, die Einschätzung füllig bedenklich ist und bei Verkehrsnoten die Versorgung der Familie nicht unmöglich wird. Freie Arbeit aus Reise in den Beschäftigungsorort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

§ 9. Zeit und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Vorzeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer, die Weiterzahlung der Krankenlosenförderung ist dem Ersten der Gemeinde oder dem Gemeindeverband überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungsordnung festgelebten und nach der Regel der Familiennitglieder für den Erwachsenen einer Familie angesetzten zu erhöhenden Drüslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Godeleistungen (Gedruckung von Lebensmitteln, Kleiderunterstützung und dergleichen) treten. Für Dienststellnehmer darf eine Wartezeit nicht festgelegt werden.

Freien Arbeitnehmer infolge vorübergehender Entlassung oder Verschuldung der Arbeit in einer Feindenderwoche die in ihrer Arbeitsstätte ohne Nebearbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht zu erhalten seien für die ausgefallenen Arbeitsstunden Erwerbslosenunterstützung, sofern sie vom Hundert ihres regelmäßigen Arbeitsverdienstes den doppelten Unterhaltungsbetrag im Falle gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen. Der fehlende Betrag ist als Erwerbslosenunterstützung zu zahlen.

§ 10. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voranträgern (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, lachlicher Ausbildung, Besuch von Werkstätten und Schulen und dergleichen), insbesondere für Auslandliche, abhängig machen. Sie können bestimmte Auszahlungsbedingungen für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Rücktritt der Einrichtungen, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festlegen.

§ 11. Neuer Besitz (Sparbücher, Wohnungseinrichtungen) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 12. Unterstüttungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorlage besteht, sowie Rentenbezüge dürfen auf die vom der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu gewährende Hilfe nur sowohl angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Rentenbezüge zusammen den täglichen Drüslohn übertragen. Rantenzahnen sind auch Rantenzahnen und dergleichen.

§ 13. Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Abberichtigungen zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in leichter Art hinzugezogen werden müssen.

Die Abberichtigungen entscheiden über Berechtigkeiten in Angelegenheiten der Erwerbslosenfürsorge.

Über Bezeichnungen entscheidet die Stadtkommunalausschussbehörde endgültig.

§ 14. Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen der betreffenden Organisation zu übertragen, falls sie

2. Eine Befreiungsfürsorge vom Waisenkind (Arbeitslosen) Unterhaltung gewährt.
3. anstrechende Gemeinde darf, bietet, daß die Unterhaltung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen erledigt werden soll.

§ 15. Bestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für Erwerbslose günstiger sind als die vorstehenden, sind aufrecht zu erhalten.

Gemeinden und Gemeindeverbände haben Untertage auf Errichtung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbahnen bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melben die Anforderungen sowie Untertage auf Genehmigungen ihr jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichslandrat (Reichsfinanzamt) an.

Der Reichslandrat (Reichsfinanzamt) hat einzelnen Bundesstaaten auf Ansuchen Vorstöße auf den Bedarf eines Monats zu gewähren.

§ 16. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann die leistungsfähigen Gemeinden oder einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbetriebe bewilligen. Soweit auf Grund der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914, betreffend Kriegsmobilisierung, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichsmittel für eine Erwerbslosenfürsorge bewilligt sind, verbleibt es bei diesen Bewilligungen.

§ 17. Die Reichsregierung kann Ausführungsverordnungen in dieser Verordnung erlassen. Sie kann bestimmen, daß für einzelne Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festgestellte Oeffnungszeitpunkt gilt.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Veröffentlichung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Auflösungsmales bestimmen.

Berlin, den 18. November 1918.

III. Reichsamt für die wirtschaftliche Entwicklung.

Roett.

Gestorben:

Gefallen auf dem Damm der Sortierer Johannes Rauke aus Süßenbörde, 21 Jahre alt (Bahnstelle Dresden).

Gefallen am 18. Oktober Karl Ring und Gräser, 28 Jahre alt (Bahnstelle Cöln).

Am seiner Beerdigung starb in einem Feldlazarett am 21. Oktober Theodor Krausig, ein 17jähriges Mitglied der Bahnstelle A. K. R. Cöln.

In einem Feldlazarett starb am 21. Oktober der Sortierer Karl Fischer aus Zeitz, 23 Jahre alt (Bahnstelle Döbeln).

Am 18. Oktober starb zu Alzenau Gustav Hartwig aus Ullers, 18 Jahre alt.

Am 14. Oktober starb zu Berlin Wolff Bürgel aus Spandau, 36 Jahre alt (Bahnstelle Spandau).

Am 17. Oktober starb zu Hamburg August Fedders aus Weddewade, 20 Jahre alt.

Am 18. Oktober starb zu Berlin die Wiedermannin Else Verla Saarwitz, 20 Jahre alt.

Am 24. Oktober starb zu Hamburg Friedrich Behn aus Stadenhagen, 67 Jahre alt.

Am 24. Oktober starb zu Dresden die Wiedermannin Maria Bräuer aus Döhlen, 21 Jahre alt.

Am 25. Oktober starb zu Hamburg Alfred Wiedlinger aus Hamburg, 24 Jahre alt.

Am 26. Oktober starb zu Dresden die Paderin Flora Kündner aus Beuthen, 20 Jahre alt.

Am 26. Oktober starb zu Dresden der Zigarettenarbeiter Hermann Radelbach aus Rommels, 39 Jahre alt.

Am 28. Oktober starb zu Dresden die Paderin Flora Kellner aus Göschwitz, 23 Jahre alt.

Am 29. Oktober starb zu Dresden die Wiedermannin Auguste Weißer aus Dittersdorf, 55 Jahre alt (Bahnstelle Sprottau).

Am 30. Oktober starb zu Hamburg Wilhelm Rusche aus Wandsbek, 53 Jahre alt.

Am 31. Oktober starb zu Görlitz die Wiedermannin Helene Beier aus Troisdorf, 23 Jahre alt.

Am 1. November starb zu Dresden die Wiedermannin Klara Fischer aus Kötzschenbroda, 24 Jahre alt.

Am 2. November starb zu Hamburg Ernst Bremer aus Döllnau, 44 Jahre alt.

Am 3. November starb zu Habersleben der Tabakspfeifer Ludwig Konow aus Stadenhagen, 44 Jahre alt.

Am 3. November starb zu Dresden die Maschinenarbeiterin Gertrud Lang aus Dresden, 21 Jahre alt.

Am 9. November starb zu Freiberg die Wiedermannin Luise Schindler, geb. Erck, 48 Jahre alt (Waggonbau Oschersleben a. h.).

Am 10. November starb zu Dresden Frau Gerhard Schlingens, 38 Jahre alt.

Gefallen am 19. September der Zigarettenarbeiter Fritz Klemm, 20 Jahre alt (Bahnstelle Hohenhausen).

Gefallen am 2. November Ernst Becker (Bahnstelle Delitzsch).

Am 3. November starb zu Dresden die Paderin Dora Grätz aus Döllnau, 21 Jahre alt.

Am 5. November starb zu Röhrsdorf die Zigarettenarbeiterin Amalie Käth, 22 Jahre alt.

Am 16. November starb zu Dresden die Maschinenarbeiterin Franziska Wieschinger aus Hillemühle, 21 Jahre alt.

Am 17. November starb zu Dresden die Maschinenarbeiterin Franziska Wieschinger aus Hillemühle, 21 Jahre alt.

Am 18. November starb zu Dresden der Zigarettenarbeiter Karl Dichter aus Döllnau-Lütta, 41 Jahre alt.

Am 18. November starb in Brandenburg a. d. H. die Zigarettenarbeiterin Anna Gutmann aus Frankfurt a. d. O., 22 Jahre alt.

Am 19. November starb zu Berlin die Wiedermannin Anna Ida Wittig, geb. Müller, aus Halle, 33 Jahre alt.

Am 20. November starb zu Spandau Marie Denker aus Spandau, 63 Jahre alt.

Am 21. November starb zu Burgkamn der Zigarettenarbeiter Fritz Dichter aus Wollensbüttel, 63 Jahre alt.

Ehre Ihren Andenken!

"Vorwärts! Wir sind das mit eingesungen." In an München
Seiffert, R. — Burckhardt;
16. November, Schles. A. 11,30. Hayman i. Görl. B. 80,—
16. Hamburg, B. 800,— 17. Berlin B. 150,— Michelbach
B. 75,— 18. Berlin B. 2000,— 19. Ulm B. 100,— Darmstadt
B. 800,— 21. Bad Oeynhausen B. 900,—
Bremen, 25. November 1918. W. Nieder-Welland.

Adressen - Änderungen.

Abrechnungen vom 8. Dezember 1918 gingen noch eine

1. Gau Hamburg: Ueteren, Oldenbüttel; 2. Gau Hannover: Helmstedt; 3. Gau Frankfurt a. M.: Michelbach; 4. Gau Sachsen: Ballendorf a. N.; 5. Bez. Peter Röllner in Bendorf a. Ballendorf, Helmstedt; 6. Witten (9); 7. Bez. Altona Mai, Marienstr. 16 III.

Brandenburg (11); 8. Bez. Anna Bille Nied, Schulstr. 62; 9. Dresden: Rich. Gerloff, Dresden-V., Dainberger Str. 10; 10. Braunschweig: Max Clement, Braunschweig, Margarethenstr. 17 (Büro der Fabrikarbeiter-Kombination).

Stadtart. Den Kollegen zur Kenntnis, daß sich meine Wohnung jetzt Wacholderstraße 68 befindet. Grüße daher alle Sendungen dahin abstellen zu wollen. Carl Mosek.

Adressen der Gauleiter:

Gau Hamburg: Rudolf Dadelsberg, Altona, Hollandstr. Reihe 1, 1.

Gau Nordhausen: Herm. Schmidt, Nordhausen, Wolfsleite, 161; Gau Hersfeld: Wilhelm Schäfer; Gau. Waltherie, 49

Gau Frankfurt a. M.: Franz Schnell, Frankfurt a. M. West 18, Steinmeierstr. 6a.

Gau Heidelberg: Ludwig Klein, Heidelberg, Verbindungsstraße 82, II.

Gau Erfurt: Dom. Biele, Erfurt, Wallstraße, 8 II.

Gau Dresden: Rich. Gerloff, Dresden-V., Dainberger Str. 10, Platz 20 III.

Gau Bremen: Max Clement, Bremen, Margarethenstr. 17 (Kümmel).

Gau Berlin: Georg Kölker, Berlin SO 80, Wiener Str. 87a.

Arbeitsmarkt:

Offene Stellen:

1. Bürgerarbeiter nach Dahlen, Bremen u. Wittenheim in der Republik Sachsen, welche sich selbst Bildet machen. Nachfrage: Gen-Arbeitsnachweis Dresden, Goslar, Domene, Dresden-N., Schillenplatz 20 III.

1. Bürgerarbeiter, der selbst Bildet macht, nach Velten, Minimallohn 20 M. Kaufabteilungen und Käfelenmacher nach Berlin, 1. Sortierer oder Sortiererin und 1. Bürgerarbeiter oder -arbeiter nach Gottsbüren, Reichsauftragen; Gau-Arbeitsnachweis Georg Kölker, Berlin SO, 80, Wiener Str. 87a.



Unser Vater, dem Zigarettenarbeiter

Wilhelm Denkmann

zu seinem am 2. Dezember 1918 stattfindenden Geburtstage die

herzlichsten Glückwünsche.

Altona, den 2. Dez. 1918.

Deine Kinder,

Siebzehn Jahre sind verlossen, Siebzehn Jahre sind vorbei, Angefüllt von Kron und Quallen und des Tages Einerlei.

Doch dein Mut ist nie gesunken, Hoffnungsfest erfüllt dein Bild, Denn es gilt ja zu erhalten einer Jugend frohes Glück.

Und so hast du uns erzaubert Stunden froh und schwermettern, Marchentümme, lichtumslossen, unverklärten Sonnenstrahl.

Kollegen und Kolleginnen!

Lest den Tabak-Arbeiter

Wer ist in der Lage, ein exzellentes

Fabrikationsverfahren für Schnupftabak insbesondere unter Berücksichtigung der Erfahrungen möglich

abzugeben?

Off. u. Ja. 1730